# Adorfer Wochenblatt.

# Mittheilungen

über ortliche und vaterlandische Angelegenheiten.

Bierzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:

Nº 47.

Mittwoch, 21. November

1849.

Befannt mach ung

der IV. Amtshauptmannschaft des Zwickauer Kreis-Directions-Bezirks, die bevorfte.

Nachdem wegen der Gestellung und Aushebung der jungen Mannschaften das Erforderliche anzuordnen ift,

nicht nur die am 1. November dieses Jahres, oder spater zur Unmeldung gelangten, im Jahre 1829 gebornen, sondern auch diesenigen Mannschaften aus früheren Altersklassen, welche ihrer Militarpflicht noch
nicht Gnüge geleistet haben, ingleichen die bei der Rekrutirung im December 1848 als mindertüchtig in
die Dienstreserve versetzen Mannschaften

an den nachgenannten Orten und Tagen und zwar:

A. Im Heckelschen Gasthofe zu Adorf den 30. Nov. dief. 38.

aus den sammtlichen unmittelbaren Ortschaften des konigl. Justizamtes zu Aborf;

den 1. December dieses Jahres daselbst

aus den Ortschaften Obergettengrun, Freiberg mit Weidig, Wohlbach und aus den Städten Neukirchen und Adorf.

aus den nachbenanuten, unter dem konigl. Justizamte zu Boigtsberg stehenden Gemeindebezirken, als: Altmannsgrun, Arnoldsgrun, Blosenberg, Bobenneukirchen, Brunndobra, Burthardtsgrun, Dechengrun, Droßdorf, Ebersbach, Engelsbardtsgrun, Gorniß, Großzobern, Hartmanngrun, Hundsgrun, Kleinzobern, Klingenthal, Kottengrun, Lauterbach mit Sußebach, Lottengrun, Marienei, Oberhermsgrun, Obermarrgrun, Obertriebel, Oberwurschniß, Ottengrun, Pabsiteithen, Raasvorf, Schonbrunn, Schilbach mit Eschenbach und Korna, Schonecker Waltorte, Steindobra mit Uschberg und Georgenthal, Tirpersdorf und Tirschendorf:

den 4 December dieses Jahres daselbst aus den nachstehenden Gemeindebezirken des konigl. Justizamtes zu Boigtsberg, als: Untertriebel, Unter= und Ober= eichigt, Unterwürschniß, Boigtsberg, Werda, Willitgrun, Zaulsdorf und Zwota, ferner aus denjenigen Ortschaften, in welchen die Gerichte zu Sachsgrun mit Ebmath, Heinersgrun, Posseck, Bosenbrunn, Troschenreuth, Obersachsenberg, Untersachsenberg, Untermarrgrun und Mistareuth die Gemeindeobrigkeiten sind;

den 5. December dieses Jahres daselbst aus ben Schöneck und Delsnis und den Gemeindebezirken der Gerichte Wiedersberg, Dobeneck, Turbel mit Pirk, Magwis, Schlodis, Planschris, Droda, Raschau, Brotenfeld und Unterhermsgrun.

C. Auf dem Schießhause zu Plauen den 3. December dies. 38.
aus den sammtlichen Ortschaften, in welchen dem konigl. Justizamte zu Plauen die gemeideobrigkeitlichen Befugnisse zustehen, sowie aus den Gemeindebezirkeu der Gerichte zu Schneckengrun und Muhltroff;

aus der Stadt Auerbach und aus den sammtlichen Gemeidebezirken des konigt. Gerichts zu Auerbach;

aus den Städten Lengenfeld und Reichenbach und den Gemeindebezirken der Gerichte zu Reichenbach;

den II. December dies. Is. daselbst aus den Städten Elsterberg, Treuen und den Gemeindebezirken der Gerichte zu Elsterberg mit Frankenhof, Treuen, Pfaffengrun, Plohn obern und untern Theils, Unterlauterbach, Weisenkand, Wildenau, Grun, Bergen und Noswiß;

den 12. December dief. Is. daselbst aus ben Gemeindebezirken der Gerichte zu Leubnis, Taltis, Pohl mit Helmsgrun, Reuth, Rottis, Josnis, Stöckigt, Reusa, Kurbis, Schwand, Ruppertsgrun, Coschus, Thurnhof, Kleingera, Liebau, Sprau, Reinsdorf, Christgrun mit

Limbach und Muhlwand, Geilsdorf, Reuenfalz, Neundorf mit Strafberg, Thoffell. Gutenfürst, Rloschwiß, Roffmig, Oberloja, Rauschwiß und Mechelgrun obern und untern Theils;

den 13. December dief. 33. dafelbst

aus der Stadt Falkenstein und den Gemeindebezirken der Gerichte ju Falkenstein obern und untern Theile, der Collaturgerichte zu Falkenstein, der Gerichte zu Riederauerbach, Obergolzich, Irfersgrun und Dorfstadt; den 14. December dief. 33. daselbit

aus den Städten Mylau, Retfchkau, Muhltroff und Paufa und aus den Gemeindebezieken der Gerichte zu Mylau und Desschkau; den 15. December dief. Is. daselbst

aus der Stadt Plauen mit Reifig ; d annikaffre bad ,rolude t ihrog von noe geningen bed anopudall nad rift abred

vor der konigl. Recrutirungscommission von früh 8 Uhr an zu gestellen. Hiernach allenthalben haben die fammtlichen Obrigkeiten des biefigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks gie jur Unmeldung gekommenen und noch gelangenden Manuschaften aus der Altersklaffe vom Jahre 1829 und diejenigen aus früheren Altersklassen, welche ihrer Militarpflicht noch nicht Gnuge geleistet haben, sowie die bei der Recrutirung im Jahre 1848 in die Dienstreferve versetten Mannichaften zu bescheiden und denenseiben zugleich zu eröffnen, daß der 18. December dieses Jahres

als Schlußreclamationstermin für alle etwaigen Reclamationsanbringer anberaumt worden ift, und daß diejenigen, melde aus irgend einem Grunde auf Befreiung vom Militardienste Unspruch zu baben glauben, ihre dieffallsigen Ricla. mationen entweder gleich am Tage der Gestellung oder spatesteus am vorgerachten 18. December, an welchem Tage die konigl. Recrutirungs: Commission von Vormittags 8 - 12 und Nachmittags von 2 - 5 Ubr auf dim Schief= haussaale zu Plauen versammelt fein wird, zu übergeben haben, indem spater eingehende Rectamationen nicht mehr bie rudfichtiget werden konnen.

Da hiernachst wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschrift in g. 42 der Ausführungsverordnung zum Gefete vom 1. August 1846, wornach die zu gestellenden Mannschaften aus sedem Drie in den Stadten durch ein Mitglied des Stadtraths auf dem Lande durch den Gemeindevorstand oder eine Gerichtsperson behufs nothig werdender Auskunftsertheilung, nach dem Gestellungsorte begleitet werden follen, nicht allenthalben genau befolgt worden ift, jo mer= den die Obrigkeiten des hiefigen Bezirks hierdurch ganz besonders auf diese gesetliche Vorschrift aufmerksam gemacht und veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß derselben gehorig nachgegangen werde.

Königl. Amtshauptmannschaft daselbst. Plauen, am 6. November 1849. In einstweiliger Verwaltung

Sperber. THE STATE OF THE PARTY OF THE P

#### Die erste öffentliche Schwurgerichts: Eitzung im Bwickan. Angelingen in Zwickan.

one product nin assidnist #11.10 Wir haben in Worstehendem, von dem Standpunkte des unparteiischen Zuhörers aus, den Lesern d. Bl. einen getreuen Bericht über die Gerichtsfitzung zu gebeu versucht, der wir, wie so viele Undere, mit gro-Ber und lebhafter Theilnahme beimohnten. Gine Bemerkung konnen wir aber jum Schlusse nicht unterdrucken. Man macht es von Seiten derer, welche bem ganzen Schwurgerichtsverfahren nicht hold find, dem= felben gern zum Vorwurfe, daß bei den bis jest in Cachfen vorgefommenen Fallen bei Weitem mehr Freisprechungen als Verurtheilungen erfolgt sind, und will daraus den Schluß ziehen, daß Schwurgerichte über. haupt keinen genugenden Schutz des durch Bergeben verletten Gefetes barboten. Run! die Zwickauer Gerichtositzung hat es gezeigt, daß die Geschworenen, wenn es ihre gewissenhafte Ueberzeugung gebietet, auch ihr Schuldig aussprechen, - und zwar gerade bei einem Falle, wo man es vielleiche am Wenigsten erwartet hatte: Daß aber jett noch im Allgemeinen ofter

frei "als schuldig gesprochen wird, kann wahrhiftig Niemanden Wunder nehmen, wenn man bedeutt, daß jetzt blos noch solche Falle vor die Geschworenen kom: men, wo nur das - gesprochene oder geschrievene -Wort zum Verbrechen gemacht wird. Das gesunde Rechtsbewußtsein tes Wolfes aber, dessen Ausdruck ber Spruch der Geschworenen allemal sein soll, kann nach dem alten Spruchworte: "Ein Wort ist kein Pfeil" es mit der innern, gewissenhaften Ueberzeugung nict t wol vereinigen, in bloßen Worten, auch wenn sie et: was start find, so gefahrliche Berbrechen zu entdecken, als die Herren Rechtsgelehrten und besonders die Herren Staatsanwalte nach Artifeln des Strafgesetzbuchs, welche (wie z. B. Art. 84. von der Vorbereitung zum Hochverrathe) darauf gar nicht berechnet sind, in ih= nen zu finden geneigt sind. Gelbit der in seinen po= litischen Unsichten konservativ oder jogar reaftionar gesinnte einfache Staatsburger wird sich immer in leinem Gewissen gedrungen fuhlen, solche wortliche angebliche Vergeben aus dem mildesten Gesichtspunkte zu betrachten, vorzüglich dann, wenn dieselben vor das Gericht kommen, nachdem das Wort langst spurlos in alle vier Winde verhallt oder das Blatt langst in Duten verwandelt ist, wenn es also klar auf der Hand liegt und durch die Erfahrung bewiesen ift, daß die gefährlichen Folgen, deren Beabsichtigung Die Anklage dem Urheber Schuld giebt, ja in der That gar nicht eingetreten fint. Fuhre man nur die Schwurgerichte recht bald fur alle Straffachen ein, und es wird sich lefort zeigen, daß die Geschworenen den Berbrecher, welcher sich durch wirkliche Thaten an der burgerlichen Gesellschaft versundigt, den schändlichen Morter, den frechen Rauber, den gesahrlichen Dieb, den abgefeimten Berruger u. f. w. gewiß nicht freifprechen! Gie werden dann meht und umfassendere Gelegenheit haben, ber Welt zu beweisen. raß tas Schwurgericht ber startste Schild des belei: tigten Gefetes und tie machtigfte Schupmehr ter bur. gerlichen Gesellschaft ift! Man zogere nur nicht bamit, tiefe Gelegenbeit bald zu geben; man erlaffe ungesaumt tas Gifet, weldes alle Eriminal: vergeben vor die Geichn orenen verweist, und das Edwurgericht wird sich in turger Zeit und unter al. len Umffanden auch bei uns, nie uberall, als die ver= nunftigste, natuigemaßeste und wohlthatigste Einrich: tung des Wolfes bewahren!

## Das neue Verjährungsgeset,

eine Warnung fur alle.

Um Schlusse bes Jahres 1849 mitt ein Gefet in volle Wirtsamteit, welches einen so tief eingreifenten Ginfluß auf Die Geschaftsverhaltniffe bes täglichen Lebens außern wird, daß wir es fur Pflicht halten, un= fere Lefer naber mit demfelben befannt zu machen, um ihnen zu zeigen, auf welche Weite sie den durch bafselbe getrohten Nachtheilen zu begegnen haben. Es ift das and uppromise must broke and

#### Gesets wegen Ginführung einer furzen Ber: jährungsfrist für gewisse Forderungen vom 28. Juli 1946

gemeint.

Werjahrung einer Forderung ift nichts anders, als Berlust derfelben, weil der Graubiger unterlagen hat, fie binnen einer bestimmten Zeit einzuzichen. Konnte zeither der Glaubiger 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage mit Einkaffirung feiner Forderungen warten, ehe er fie ver= lor, so gonnt ihm das neue Gesetz nur 3 Jahre oder etwas darüber bei gewissen Forderungen. Hat er diese Zeit versireichen lassen, so braucht ihn der Schnloner nicht mehr zu bezahlen.

Man mußte ganz ungerecht sein, wollte man bei den zahlreichen Angrissen, die das Ministerium Kon= nerit mit Grund erfahren hat, in Abrede stellen, daß es in Hinsicht auf Gesetzgebung sich unläugbare Ber= dienste um Sachsen erworben bat. Man überblicke olle Zweige des staatlichen Lebens, und eine Reihe trefflicher Gesetze, besonders im Gebiete der Rechtspfle= ge, zeugen dafur; der beste Beweis aber ift, daß die Rachbarstaaten sich viele ber neueren sächsischen Gesetze mit geringen oder gar keinen Abanderungen angeeig= net haben. Der Wahrheit unter allen Umständen die Ehre! Denn vald wird tie Nachwelt den Richterstuhl Leistungen, so auch uber einnehmen und, wie uber jene Leistungen, so auch uber

unsern Quespruch lichten. Gie wird, sie muß lagen, daß seit 1572 die sachsische Gesetzgebung nicht eine so glanzvolle Periode gehabt habe, als in den 17 Jahren von 1831 bis 1848. Schade, taß sie auf andere Weise wieder verdeutelt worden ift!

Dieg Unerkenntniß vorauszuschicken schien uns no: thig, um den nun folgenden barten Tadel nicht als den Ausbruck eines gegen dieses Ministerium im Boraus unbedingt eingenommenen Urtheils erscheinen zu laffen. Denn das Berjahrungsgeset bunft uns eine ber ver-

werflichsten Schopfungen derfelben.

Indessen von dem Standpunkte bes Ministeriums aus, welchen man vorzugsweife einen polizeilichen ge= nannt hat, konnte es immer noch gerechtsertigt oder doch erklart erscheinen, da das Gesetz in Preußen und Frankreich Worganger hat; daß aber die damaligen Rammern, die die Freiheit über alles stellten, ein fo freiheitsfeindliches Gesetz ehne allen Widersprich annehmen konnten, dieg bleibt ein Rathsel. Durch ei= nen auf einem frühern Landtag gestellten Untrag des Fürsten von Schönburg wurde es hervorgerufen und in der er en Sammer mit allen Et mmen, in der zweiten Rammer gegen neven oder acht verneinende Stimmen, unter denen nur zwei, namentlich Utv. Schuhmann fich laut bagegen erflart hatten, ange= nommen. Der Hauptgrund dafür war kein anderer, als daß es sehr beschwerlich sei, Quittungen über 30 Sahre aufzuheben oder so lange noch wegen einer vielleicht langst bezahlten Schuld verflagt werden zu. tonnen.

In jeder Bruft lebt aber das Bewußifein, daß Beriprechungen zu halten find. Ein Wort, ein Mann! Dies war der schone Wahlspruch des deutschen Lielks, so lange die Geschichte seinen Namen nennt. Doch ties Geset, es streicht ihn aus; es sagt jum Edult. ner: Dein Wort brauchst du nicht mehr zu balten, wenn du es nicht schriftlich gegeben haft! Wenn der, welcher dir Waaren creditirt, Dienste geleiste bit über drei Jahre nachsah, dann brauchst du ihn gar nicht mehr zu bezahlen, dann bift du frei. Gude ben Handwerker, der die Waaren lieferte, nur drei Jahre hinzuhalten; versprich ihm aufs Heiligste Zahlung, nur daß er warte. Du fannst ihm für eine Eduld aus dem Jahre 1846 ohne alle Gefahr am Sylveper= abende 1848 als ehrlicher Mann Bezahlung zuniehern, wann der Neujahrsmorgen angebrochen ist, so lache den leichtglaubigen Thoren aus; du bist frei und in den Augen des Gesetzes so ehrlich, wie zuvor.

Welche Aufforderung zur Unredlichkeit und in der: selben welche Verletzung der Gittlichkeit! welche Begunstigung der schlechten Schuldner! welche Beichrankung der natürlichen Freiheit! wolche polizeiliche Bevormundung der Staatsburger! welcher Ungriff auf das Eigenthum, beffen Schutz doch ber erfte 3weck des Staates ist! welche Nothigung zu Prozessen! welche Sarte gegen Die Mermeren!

and assisted as some of the partition of the state of the

(Beschluß folge.)

### Kirchliche Anchrichten.

Um gweiten Bustag predigt Vorm. Sr. P. Wimmer u. Rachm St. Wikar Mehner. Runftigen Sonntag predigt jur Todtenfeier St. P. Wimmet.

Gettaute: 32) Joh. Karl Friedrich Fuche, Maurer in Gothewit u. Estiane Emilie Geifert allh. 33) Mftr. Heinrich August Regler, B. u. Guitarrenm. in Markneukirchen u. Johanne Friederike Kramer allh.

Geborne: 153) Estian Glieb Hertels, Maurers u. Einw. in Remtengrun I. Albine Emma. 154) Mitr. Heinr. Glob Schreckenbachs, B. u. Schuhm. allh. S. Glob.

Beerdigte: 106) Estian Fr. Berndte, Schneidermstre. in Jugelsburg T. Jgfr. Cstiane Friederite, 22 3. 107) Joh. Georg Rungele, Einw. in Gettengrun Chefrau, Marg. Katharine geb. Zophel, 49 J. 10 M. mit Pred. 108) Mir. Georg Karl Gottfr. Schreckenbachs, B. u. Bermstre. der Schuhm :: Innung allh. Chefrau Joh. Regine geb. Thumler 63 J. 8 M. 22 T. mit LP.

#### Bekanntmachung.

in der er en 5 ammer mit allen Commen), in de

Ohschon die im August und Nonember de. Is. falli: gen Grundsteuern in den ersten 14 Tagen des Monats August, sowie die Gewerbes und Personalsteuer den 15. September erhoben und zur Konigl. Begirkssteuer : Gin= nahme abgeliefert werden follten, so sind doch davon über 150 Thaler Reste jur Zeit noch vorhanden. Da nun der unterzeichnete Stadtrath dermalen angewiesen worden ist, für sofortige Eintreibung Diefer Reste besorgt zu sein, auch nothigen Falls militarische Hulfe in Unspruch zu nehmen, so wird folches hierdurch den Betheiligten mit der Beranlassung bekannt gemacht, ihre Gruud=, sowie Ge= werbe= und Personalsteuer=Reste nunmehr sofort und lang= itens bis Dienstags, den 27. de. Mts. an den Lokalsteuer : Einnehmer, Herrn Rathmann Brautigam abzuführen, da außerdem fofort mit ber sodann nicht tanger aufzu= Ichiebenden Execution wieder sie verfahren werden wird.

Udorf, am 20. Rovember 1849. Det Stadtrath daselbst.

Schmidt, Bgmstr.

### Außergerichtliche Grundstücksversteigerung.

and being Traines There are a fire that the principal and the

Die von mir im Concurse des Tischlermeisters August Milinel in Neukirchen erstandenen, in bottiger Flur geles genen, funf Grundstucke, als:

ein Feld auf dem Kreulberge, eines dergt. auf dem Thoffen, eines dergt. am Landwuster Wege, eine Wiese in der Mulzern und eine dergt; in der Aue insremredt sie nogog strieg.

bin ich gesonnen am 1. December d. J. Vormittags 10 Uhr im Rathhause zu Meukirchen meistbietend zu verkaufen.

Indem ich Raufliebhaber hierzu ergebenst einlade. bemerke ich zugleich, daß die Raufsbedingungen am Tage der Bersteigerung werden bekannt gemacht werden

Muhlhaußen, am 15. November 1849.

U. Eschenbach.

labeliden Dieb. den abackennielt Wettuger u. i. u Saus = nnd Grundstucksverkauf. Erbtheitungs= halber follen folgende Grundstucke, als: 1) ein brauberechtigtes Wohnhaus sammt Garten an der langen Gaffe im fogenannten Winkel, 2) ein Feld in der Steingrube, 3) eines bergt, auf der hohen Fichte, 4) eines dergt, auf dem Dorfel, 5) zwei Wiesen an der Elfterer Etraße, 6) eine bergl. in der Zeitelweide, 7) ein Holzstuck im Kaltenbach und 8) eines dergl. im Tannigt aus freier Hand fofort verkauft werden. Was man hiermit zur offentlichen Kenntniß bringtigdu glach dans in denne mednammil nal

Adorf, den 19. November 1848.

Heinrich Woldert, Tischlermstr. Christiane Dorothee Woldert.

# Adolph Stockel, uhrmacher aus Plauen

wird nachstbevorstehenden Weihnachtsmarkt in Neukirchen mit einem Uhrenlager abhalten, bestehend in goldenen Enlinderuhren für Da= men und Herren, filbernen Cylinderubren,

ein- und zweigehäusigen silbernen Taschenuhren und Ripp= tischuhren. Da diese Uhren ganz gut regulirt sind, so leiste ich für jede Uhr ein Jahr Garantie und bitte um geneigte Berücksichtigung.

Logis: im Gasthofe zum schwarzen Bar.

#### mental all ut tiving management

Nachsteommenden.

128. d. M. 1849. von fruh 9 Uhr an foll in der Papiermuble zu Siebenbrunn mehreres Saute gerathe, welches noch im besten Zustand sich befindet, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert wer= den. Was andurch zur offentlichen Kenntniß gelangt.

Siebenbrunn, den 19. November 1849.

Die Walther'schen Erben.

Auszuleihen. 700 Thir. konnen gegen gute Du= pothet auf Grundstücke ausgeliehen werden durch den Seifensieder Friedrich Gottlob Riedel autronius de die die in Aborf. necessitor, nec

A SULEY THE SECOND AND AND ADDRESS OF THE PERSON OF THE PE

Bu vermiethen. Eine Stube nebst Kammer und Bubehor ift fofort zu vermiethen bei Friedrich August Ullrichsohn.

Bu vermiethen. Eine Stube nebit Rammer (für eine einzelne Person) ist zu vermiethen bei J. G. Degentolo, Startmusikus.

Dreo Meper: Rebaktor, Drucker und Berleger. "